

Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV)

(vom 1. Dezember 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Zweck, Bildungsziel

§ 1. Diese Verordnung umschreibt die Grundzüge der landwirtschaftlichen, bäuerlich-hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlich-spezialberuflichen Ausbildung sowie der landwirtschaftlichen Beratung. Zweck

§ 2. Ausbildung, Weiterbildung und Beratung zielen auf die Entwicklung und Erhaltung der Fähigkeit, sich den Anforderungen der Landwirtschaft zu stellen und die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen zu einem wertvollen Ganzen zu verknüpfen. Bildungsziel

§ 3. Eine Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Schulen, Beratungsdiensten und Amtsstellen ist anzustreben. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 4.⁵ Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) kann zum Zweck der Verbesserung der Ausbildung und Beratung zeitlich befristete Schulversuche anordnen und zeitlich befristete oder regional begrenzte neue Beratungskonzepte in Kraft setzen. Versuche

II. Zuständigkeiten und Organisation

§ 5.⁵ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem ALN, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Vollzug

§ 6. ¹ Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine aus höchstens 19 Mitgliedern bestehende landwirtschaftliche Bildungskommission und bestimmt den Vorsitz. Bildungskommission

² Die Kommission ist Beratungs- und Aufsichtsorgan. Sie wird beim Entscheid über grundlegende Berufsbildungs- und Beratungsfragen einbezogen. Aufsichtsschwerpunkte sind die Lehr- und Anlehrverhältnisse und der Schulbetrieb. Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben, Befugnisse und Mitwirkungsrechte nach einem von der Baudirektion⁴ zu erlassenden Reglement.

³ Der Kommission oder einem Kommissionsausschuss fallen die Aufgaben gemäss Art. 119 Abs. 3 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes² zu.

⁴ Mit Zustimmung des ALN⁵ kann die Kommission für ihre Aufsichtstätigkeit Sachverständige einsetzen.

Lehrer-
konferenz

§ 7. Der Lehrerkonferenz gehören die für den betreffenden Lehr-
gang eingesetzten Hauptlehrkräfte und Lehrbeauftragten an.

Weiterbildung

§ 8. Hauptlehrerinnen, Hauptlehrer und Lehrbeauftragte können
zur Teilnahme an Weiterbildungsstagen und -kursen verpflichtet werden.

III. Berufsberatung

Information,
Dokumentation
und
Koordination

§ 9. Das ALN⁵ erteilt Auskünfte über Lehre, Aus- und Weiterbil-
dung und dokumentiert Interessentinnen und Interessenten. Es kann
in Volksschulen Informationsveranstaltungen durchführen oder eine
Lehrstellenvermittlung betreiben. Es koordiniert seine Tätigkeit mit
den nicht landwirtschaftlichen Berufsberatungsstellen.

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Allgemeine Vorschriften über das Lehrverhältnis und den beruflichen Unterricht

Lehrverträge

§ 10. Lehrverträge sind auf einem vom ALN⁵ genehmigten For-
mular abzuschliessen.

Lehrmeister-
kurse

§ 11. Das ALN⁵ führt die Aus- und Weiterbildungskurse für Lehr-
meisterinnen und Lehrmeister durch oder beteiligt sich an von Dritten
veranstalteten Kursen mit Beiträgen oder anderen Mitteln. Dabei ist
eine Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Bildungskommis-
sion, den Berufsorganisationen und mit ausserkantonalen Behörden
oder Verbänden anzustreben.

Ausbildungs-
programme;
Schul- und
Hausordnung

§ 12. ¹ Die Ausbildungsprogramme strukturieren die Lehrgänge
und legen die zur Erreichung der Ausbildungsziele nötigen Stunden-
zahlen für die einzelnen Fächer fest.

² Die Schul- und Hausordnung regelt insbesondere das Disziplinar-
und Absenzenwesen.

§ 13. Das ALN⁵ legt den Schuljahresbeginn und die Ferientermine fest und bestimmt den Schulort. Schuljahr;
Schulort

§ 14. ¹ Das ALN⁵ entscheidet über die Zulassung zu den Lehrgängen. Personen, die die einzelnen Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Hospitantin oder Hospitant zugelassen werden. Aufnahme;
Probezeit

² Die definitive Zulassung zu einem Lehrgang kann vom Bestehen einer Probezeit abhängig gemacht werden.

§ 15. Die Lehrerkonferenz bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Semester- oder Jahreszeugnissen. Sie entscheidet über das Bestehen von Zwischen- und Schlussprüfungen. Zeugnisse;
Promotion

§ 16. Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel gehen in der Regel zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Lehrmittel

§ 17. Die Kosten von Exkursionen können ganz oder teilweise den Teilnehmenden belastet werden. Exkursionen

2. Berufslehre als Landwirtin oder Landwirt

§ 18. Die Berufslehre wird auf anerkannten Lehrbetrieben absolviert und durch den Unterricht an der Berufsschule und an der Landwirtschaftsschule ergänzt. Lehre und
Unterricht

§ 19. Für Personen mit einer abgeschlossenen nicht landwirtschaftlichen Ausbildung können verkürzte Grundausbildungs-Lehrgänge angeboten werden. Zweit-
ausbildung

3. Berufslehre in den landwirtschaftlichen Spezialberufen

§ 20. In den landwirtschaftlichen Spezialberufen kann das ALN⁵ Organisation und Durchführung der Berufslehre und der Lehrabschlussprüfungen den entsprechenden Vereinen und Berufsverbänden übertragen. Delegation;
Verhältnis zur
allgemeinen
Berufsrichtung

4. Berufslehre für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter mit Schwerpunkt Landwirtschaft

§ 21. Die Berufslehre wird auf anerkannten Lehrbetrieben absolviert und durch den Berufsschulunterricht an der Bäuerinnenschule ergänzt. Lehre und
Unterricht

5. Anlehre

Verhältnis zur
Berufslehre

§ 22. ¹ Lehrgänge für Anlehrlinge haben individualisierte, vorwiegend praktische Ausbildungsziele.

² Der Anlehrunterricht wird in Kleinklassen angeboten.

³ Unterrichtsbesuch, Schulbericht, Abschlusskontrolle und Mitwirkung von Prüfungsorganen werden in einem Reglement geregelt. Fehlen besondere Vorschriften, sind die Bestimmungen über die Berufslehre sinngemäss anzuwenden.

6. Berufsmittelschule

Schultyp

§ 23. Es wird eine Berufsmittelschule geführt, die in die Berufs- oder Landwirtschaftsschule integriert sein oder in besonderen Kursen nach der Lehrabschlussprüfung angeboten werden kann. Sie schliesst mit einer eidgenössischen Berufsmaturität ab. Aufnahmebedingungen und Lehrplan richten sich nach Art. 33 ff. der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 13. Dezember 1993³.

V. Strukturierte Weiterbildung

Allgemeine
Bestimmungen

§ 24. Die allgemeinen Verordnungs- und Reglementsbestimmungen zur beruflichen Grundausbildung, insbesondere §§ 12 ff. dieser Verordnung, gelten sinngemäss für die strukturierte Weiterbildung.

Kursangebot

§ 25. Nach Massgabe der Nachfrage wird ein möglichst vielfältiges Spektrum von Weiterbildungslehrgängen und -kursen angeboten, die auf der Grundausbildung aufbauen. Dazu gehören insbesondere Kurse an bäuerlich-hauswirtschaftlichen und weiteren Fachschulen, Betriebsleiterinnen-, Betriebsleiter-, Techniker- und Ingenieurschulen.

VI. Beratung

Allgemeines

§ 26. ¹ Die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung steht allen in der Landwirtschaft tätigen Personen offen. Sie kann auch von Amtsstellen, landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen und weiteren Dritten in Anspruch genommen werden.

² Mit Zustimmung der Baudirektion können Organisation und Durchführung der Beratung privaten Institutionen, Unternehmen oder Einzelpersonen übertragen werden. Das ALN sorgt für die Qualitäts- und Effizienzkontrolle.⁵

§ 27. Die Beratung wird je nach Zielpublikum und Beratungsinhalt in verschiedenen Formen angeboten: Einzelberatung, Gruppenberatung, Weiterbildungskurse, Kurzauskünfte, Gutachten, Projekte, Plattformaufgaben, Fachpublikationen, Versuche und Vollzugaufgaben auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Aufträge. Beratungsformen

VII. Schlussbestimmung

§ 28. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Kantonale Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 28. November 1979 aufgehoben. Inkrafttreten;
Aufhebung bisherigen Rechts

¹ [OS 55, 583](#).

² [SR 910.1](#).

³ [SR 915.1](#).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 19. Juli 2006 ([OS 61, 314](#); [ABl 2006, 1062](#)). In Kraft seit 15. Mai 2006.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 24. August 2011 ([OS 66, 635](#); [ABl 2011, 2320](#)). In Kraft seit 1. November 2011.